

Der „Laubaner Bote“
erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.



Amtliche und Privat-Anzeigen
werden bis Dienstag Mittag angenommen
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und
Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich 8 Sgr.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 40.

Mittwoch, den 2. October

1867.

Zur gefälligen Nachricht.

Mit dieser heutigen No. beginnt das vierte Quartal und werden die geehrten Abnehmer dieses Blattes um die gefällige Einzahlung des Abonnement-Preises von 8 Sgr. ergebenst ersucht.

„Die Redaction des Laubaner Boten.“

Die auf Anordnung des evangel. Ober-Kirchenrathes in das allgemeine Kirchengebet eingelegte Fürbitte für die Berathungen des Reichstages lautet: „Segne uns und alle königlichen Länder! Kröne, barmherziger Gott, mit Deinem Segen die Arbeiten des Reichstages des Norddeutschen Bundes und lasse sie zum Frieden und Heil unsers Deutschen Volkes und seiner Fürsten und zum Preise Deines heiligen Namens gereichen. Sei Du unsers Deutschen Vaterlandes starker Schutz und Schirm und gieb, daß alle Christliche Obrigkeit mit unserem Könige unter Deinem Segen trachte, Dein Reich auf Erden bauen zu helfen und Deines Namens Herrlichkeit zu preisen. Hilf einem Jeden in seiner Noth . . .“

Durch Kabinettsordre vom 5. Septbr. ist vorbehalten die endgültigen Feststellung im Wege der Gesetzgebung die Organisation der Landwehr-Behörden und der Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurtheiltenstandes bestimmt. Die jetzt der Reserve angehörige Mannschaften verbleiben in derselben bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre und findet daher in diesem und im nächsten Jahre kein Uebertritt zur Landwehr statt. Eine Sonderung der Landwehr in zwei Aufgebote fällt weg. Bei Einziehung zum Dienst entscheidet das Dienstalter. Mit Ende dieses Jahres treten die beiden ältesten Jahrgänge des bisherigen zweiten Aufgebots, sowie diejenigen Wehrleute, welche 39 Jahr alt sind, zum Landsturm über. Die Reserve dient zur Ergänzung des stehenden Heeres. Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehrcadres zur Vertheidigung des Vaterlandes als

Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Mannschaften des jüngsten Jahrgangs können in Ersatztruppentheile eingestellt werden. Die Kavallerie wird nach Bedarf ebenfalls zu besonderen Truppenkörpern formirt. Die Dienstverpflichtung in der Landwehr dauert 5 Jahre. Die Mannschaften der Reserve werden im Frühjahr und Herbst, die der Landwehr nur im Herbst zu Kontrol-Versammlungen einberufen. Jeder Reservist kann jährlich bis auf die Dauer von 8 Wochen, jeder Wehrmann nur zweimal während der 5 Jahre auf 8 bis 14 Tagen zu Uebungen einberufen werden. Schiffahrttreibende Reservisten sind von den Uebungen im Sommer zu befreien.

Das Postarif-Gesetz für den norddeutschen Bund ist von dem Ministerium berathen und liegt jetzt der königlichen Genehmigung vor. Wenn diese erfolgt ist, wird es der Beschlußnahme des Bundesrathes unterbreitet werden. Es bestätigt sich, daß durch dasselbe das Porto für den einfachen Brief für den ganzen norddeutschen Bund auf 1 Sgr. herabgesetzt wird.

Der „Staats-Anz.“ publicirt Verordnungen für die neuen Landesheile, betreffend: 1) die Einführung der preussischen Kriegseinstellungen, 2) die Einführung der Besteuerungsgesetze für die Eisenbahnen, 3) die Abstandnahme von der Neuveranlagung der Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer.

Zu dem Ende October stattfindenden Urwahlen werden bereits umfassende Einleitungen getroffen. Es ist bestimmt, daß die Wahlen der Abgeordneten in der ersten Woche des Novembers stattfinden werden.